

MERKBLATT - DAS SYSTEM DES SCHULZAHNARZTDIENSTES

Der Schulzahnarzt im Kanton Zug sieht für alle Kinder vom Kindergarten bis zum Abschluss der 3. Oberstufe eine jährliche obligatorische Untersuchung vor.

Der Gutschein für den zahnärztlichen Untersuchungs deckt die Kosten der Kontrolle, der einfachen Zahnreinigung, der Fluoridierung sowie der Arbeitsplatzdesinfektion. Mit der zahnärztlichen Behandlung kann jeder Zahnarzt beauftragt werden, welcher in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen ist. Die geltenden Zahnarzttarife des Kantons Zug dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Der Gutschein muss beim Untersuchungs dem Zahnarzt zwingend abgegeben werden. Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt automatisch an die Gemeinde. Wird der Gutschein dem Zahnarzt nicht abgegeben, erfolgt die Verrechnung an die Erziehungsberechtigten.

Konservierende Zahnbehandlungen (Karies, Plomben etc.)

Die gemäss Untersuchungsergebnis notwendigen konservierenden Zahnbehandlungen sind unbedingt durchzuführen. Die Kosten für konservierende Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Rückerstattungsbeleg

Der Rückvergütungsanteil durch die Gemeinde erfolgt in Verrechnung mit Ihrer (eventuellen) privaten Zahnversicherung sowie Ihrem steuerbaren Einkommen und Reinvermögen.

Beitragskürzungen

Die Wohngemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung, resp. Behandlung entstanden sind. Der Kostenbeitrag des Schulzahnarztendienstes kann herabgesetzt werden, wenn der jährliche Untersuchungs resp. die konservierende Behandlung versäumt wurde.

Garantie für eine schnelle Auszahlung ist:

- der korrekt und vollständig ausgefüllte Rückerstattungsbeleg
- Ohne Zahnversicherung: die Originalrechnung des Zahnarztes mit Quittungskopie der Einzahlung
- Mit Zahnversicherung: Leistungsabrechnung der Krankenkasse, Rechnungskopie, Quittung der Einzahlung

Kieferorthopädische Behandlungen

Die Kosten für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Voraussetzung für eine allfällige Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Risch richtet sich nach dem kantonalen Recht. Das von der Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug bewilligte Formular «Subventionierte kieferorthopädische Behandlung» ist Voraussetzung für die Abklärung eines Gemeindebeitrages. Der Rückerstattungsbetrag richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen und dem Reinvermögen.

Für nicht subventionsberechtigte kieferorthopädische Behandlungen werden von der Gemeinde keine Kosten übernommen.